



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Metropolis Salisbvirgensis

Continens Primordia Christianæ Religionis Per Boiariam Et Loca quædam vicina; Catalogum videlicet & ordinariam successionem Archiepiscoporum Salisburgensium, & Coëpiscoporum, Frisingensium, Ratisponensium, Patauiensium, ac Brixinensium

Hund, Wiguleus

Monachii, 1620

Sequuntur Diplomata ad Episcopi Georgij gubernationem pertinentia, illustrandæ historiae causa heic exhibita.

urn:nbn:de:hbz:466:1-13553

Haup Vesten offen haben sullen / zu allen iren vnnnd irer Lande Kriegen vnd nöthen / ohn geuerde. Wer aber / daß jemandt der vns angehört / wider den vorgenanten vnsern Herrn Herzog Albrechten / wider sein Erben oder Nachkommen oder wider die iren / icht thette / darumb sullen sie vns zu red setzen / vnd sullen wir dann von dem vnsern minne vnd recht thuen / nach gelegenheit der sache / ohn geuerde. Wolt aber der vnser des wider seyn / vnd minnen vnd Rechtens vor vns nicht gehorsam seyn / so sullen wir dem vorgenanten vnsern Herrn / vnd seinen Erben vnd Nachkommen / auff denselben geholffen seyn / als lang vns dazier darumb gebessert wirdt. Vnd binden vns auch vestiglich zu den vorgeschribnen Glübtien vnd Dingen / alle vnser Nachkommen ewiglich. Auch verbinden wir vns / daß wir obgenanter erwölter / noch des Capitels kainerley tading noch berichte von ehegenanten erwölten / vnd vnser wahl wegen / thun / noch auffnehmen sullen / ohn des obgenanten vnsern Herrn Herzog Albrechten gunst vnd willen / getrewlich vnd ohn alles geuerde. Mit Bekunde des Brieffs / den wir darüber geben / besigelt mit vnsern offigenanten Erwölten / vnd auch des Capitels anhangenden Insign. Geben zu Passaw / an S. Colmans tag / Nach Christi Geburt. 1387.

VI.

Wir Herman Dechant / Otto Laiminger Bisdumb / vnd gemainlich das Capitel zu Passaw / bekennen offentlich / mit dem Brieffe / wann der durchleuchtig Fürste vnser genediger Herr / Herzog zu Oesterreich / etc. Zu schirm vnd zu hilff vnser Gotschaw / zu dem Kriege / der vns sekunde begent ist wider die Statt zu Passaw / das Geschloß zu Obberperg in sein gewalt vnd schirm genommen hat / in sein selbst Costen zuhalten vnd behüeten auff ein Monat / mit dem edlen Herrn / Eberhard von Capellen / mit 40. Spiessen / vnd 4. Schützen / die darzue geschaffet hat / vnd auch vber das mit demselben Capeller geschaffet vnd gefellet hat / dazier / nach demselben Monat / dennach fürbas einen andern Monat / oder mehr / ob sich das gebürt / das selb Geschloß innehaben soll / mit derselben Summa Spiessen vnd Schützen / auff vnsern Costen / dazier er demselben Capeller fürbas hat versprochen / alles nach vnser anruessung vnd fleissigem bette / vnd von seinen sondern gnaden: daß wir darumb / nach guter vorbetrachtung vnd veraintem Rathe / dem obgenanten vnsern lieben Herrn verhaissen vnd gelobe haben; verhaissen vnnnd geloben auch / für vns / vnd alle vnser Nachkommen an vnserm Capitel / wissentlich / mit dem Brieffe / was im auff behüetung des ehegenanten Geschlosses / den Krieg vmbwer vnd was gezäug des man so darzue betürffen würdet / vnd darzue dem obgenanten Volcke zu Solde / vnd auch vmb ir redlich scheden / auff den andern Monat / oder lenger / ob es des dürffe / wirdt gehen / vnd lauffen wirdt / daß wir im / vnd sein Erben / das nach denselben 2. Monaten / ohn alles verziehen / aufrichten sullen vnd wöllen / von allen Güetern vnnnd Haab vnser Gotschaw zu Passaw / ligen vnd faranden / wa die gelegen / vnnnd wie die genant seyn / die all ir recht für pfandt darumb seyn sullen / vns sie genslich dauon aufgerichtet werden alles des / so vor geschriben stehet / doch vns / vnd vnsern Nachkommen / an vnsern Capitels Haab vnd Güeter / ohne schaden / vngeuerlich. Des zu Bekunde geben wir den Brieff / versigelt mit vnsern Bisdumbs angehangendem Insign / vnd mit vnsern Capitels auch angehangen Insign / vns vnd vnserer Haab vnd Güeter / die daz Capitel hat / ohne schaden / der geben ist zu Wien / da man zelt nach Christi Geburt 1388. Jahr / an S. Seuers Tag.

Hhh. *Sequuntur Diplomata ad Episcopi Georgij gubernationem pertinentia, illustranda historia causa heic exhibita.*

Wir

I.

Wir Georg von Gottes genaden Bischoff zu Passau / bekennen öffentlich / mit dem Brieffe / wann der durchleuchtig hochgeborn Fürst / vnser lieber gn. Herz / Herzog Albrecht Herzog zu Oesterreich / etc. zu gehorsamen ehren vnd treuen vnserers H. Vatters des Pabsts von Rom vn der H. Römischen Kirchen vns gnediglich vn günstiglich auffgenomien hat zu vnserm Bistum vnd vnser würdigkeit / vn vns sonderlich geholffen vnd beygestendig ist / vnd auch hinfür seyn will / als wir sein gn. getrauen damit wir zu gewer vnd gewalte vnseres Gots hause / vnd seiner Geschlossen vnd Herrschafft / Vesten vnd Stett / Leüte vnd Güeter / kuffen seynd / das wir darumb betracht haben die grossen gnaden vnd fürderung / die vnser obgenanter lieber Herz vns. vnd vnserm Gots hause / daran thuet. Vnd geloben im wissentlich mit dem brieff / ob geschehe / darvor Gott / dz der selb vnser gnediger Herz / oder sein Erben / oder sein Land / von solcher fürderung vn schirms wegen / den sie vns also thuende / oder hinfür thuen werden / damit wir bey vnserer würdigkeit vn vnsern gewalten werden erhalten / in d. h. in mercklichen Krieg kämen / das wir darumb mit allen vnsern Geschlossen / Vesten / Stetten / Leüten vnd Güetern / gar vnd genslich / ohn alle außzüge / bey demselben vnserm Herrn / vnd seinem Lande / beleiben sullen vnd wellen / nach allem vnserm vermögen. Vnd ob auch d. ane / desselben Kriegs / Er oder sein Land / zu solchen mercklichen schäden kämen / das wir der beleiben sullen vnd wellen bey vnserm lieben Brudern / Herrn Crafft von Hohenlach / vnd dem edlen vnserm lieben Freundt / Herrn Hannsen von Liechtenstain von Nicolspurg / vnser obgenannten Herrn des Herzogen Hoffmaister / also / was die finden vnd erkennen / das wir vnd vnser Stiffe / vmb solch schäden gegen demselben vnserm Herrn / vnd seinen Landen thuen sollen / das sullen vnd wellen wir thuen / fürderlich / vnd ohn alle widerrede. Mit Verkunde diß Brieffs / versigelt mit vnserm anhangenden Insigel / der geben ist zu Wien / am Sontag nach S. Michaels tag. Nach Christi Geburt. 1389. Jahr.

II.

Wir Georg von Gottes genaden Bischoff zu Passau / bekennen öffentlich mit dem Brieffe / das wir dem durchleuchtigen hochgebornen Fürsten / vnserm gnedigen lieben Herrn / Herzog Albrecht / Herzogen zu Oesterreich / etc. von newen dingen verlichen haben / vnd leihen auch wissentlich / mit dem Brieff / die Vesten / Grafschafft / vnd Herrschafft zu Schaumburg / zu Stauffen / vnd zu dem Neuhause / vnd die Statt zu Euerdingen / mit sambe allem dem so darzu gehörig / die sein Lehen von vns vnd vnserm Gots hause seynd / vnd alle andere Lehen / wo die gelegen / oder wie sie genant seyn / die sein Lehen von vnserm Gots hause seindt / also / das der ehgenant vnser lieber Herz / vnd alle seine Erben / dieselben Vesten / Grafschafft / vnd Herrschafft / mit sambe aller irer zuegehörigen Mannschaffen / Wärdern vnd Ehren / gericht / Leüthen vnd Güetern / Zinsen / Zehenden / gulten / vnd nugen / vnd allem andern so dazue gehört / vnd alle andere fre Lehen / wie die genant / oder wo die gelegen seyn / von vns / vnd vnsern Nachkommen / vnd vnserm Gots hause zu rechten Lehen haben sullen vnd mügen / ewiglich / als Lehen vnd Landes zu Oesterreich recht ist / ohn alles geuerde. Mit Verkunde diß Brieffs versigelt mit vnserm Insigel / geben zu Wien am Sontag nach S. Michaels Tag. Nach Christi Geburt / 1389. Jahr.

M m 2

Wir

Wir Georg von Gottes Gnaden / Bischoff zu Passaw / bekennen vnd thun
 kundt öffentlich / mit dem Brieff / allen den / die in sehen / lesen / oder hören lesen.
 Als die erfamen / vnser lieben in Gott / Herinan Dechant / Dets Laiminger
 Bigumb / vnd das Capittel vnser Stiff zu Passaw / vnser vnd vnsero Gotschafft Bes
 schloß vnd Herrschafft ze Oberrperg / mit sambe aller seiner zuegehörung / verfest vnd
 eingeben haben dem durchleuchtigen hochgebornen Jr. vnserm Gn. lieben Herrn / Her
 zog Albrechten / Herzogen zu Oesterreich / vnd seinen Erben / inseyes Rechten in zeha
 ben vnd zeniessen / nach laut des Sag brieffs / den sie jm darumb geben haben / des wir ai
 gentlich beweist seyn / vnd vns des auch kundtlichen erfahren haben mit voller warheit / das
 die vorgeant vnser Dechant / Bigumb / vnd Capittel dieselbe Sazung gethon haben
 von redlicher vnd mercklicher grosser notturfft wegen / vnd mit namen / zu vor kummen
 mehrer / vnd verderblicher schäden vnsero Gotschafft. darzu hat vns auch vnser ehege
 nanter Herr der Herzog / in gegenwertigkeit etlicher vnser Chorherren / Manne / vnd ge
 trewen / die dazumal bey vns waren / mit redlicher / erberer / vnd getrewer Raittung ai
 gentlich bewiset / das er / zu vnsero Gotschafft grosser notturfft / auff den ehegenanten
 Sag / also mit wissen vnsero Capitels / außgelegt vnd bezalt hat / am beraiten Gelt
 14760. lb. Wiener Pfenning / ohn ander merckliche grosse hilf vnd vorthail / so er in
 vnsero Gotschafft Kriege wider die Statt zu Passaw hat zu gethon / mit Volck / Ge
 zeick / Zerung / vnd manigerley fuderung / die er vnserm Gotschafft darin hat mitgetailt
 mit namen / das er in seinen selbst schweren vnd grossen Costen / durch vnsero Capitels
 bette / das ehegenant Beschloß / in dem Krieg einen ganzen Monat / oder mehr / behütet
 vnd innegehabt hat. Vber das alles er vns / an der vorgeantent Summa nach vn
 serer bette / vnd zu mehrerer gnad vnd hilf vnser vnd vnsero Gotschafft / nu williglich ab
 gelassen hat die 760. lb. also bleibe dannoch Summa / des ehegenanten Gelts 14000. lb.
 Wiener dj. dauon so haben wir betrachte die fuderliche hilf vñ Schirm / so der ehegenant
 vnser lieber Herr vnserm Stiff damals / vnd auch in disen leuffen hat gethan / vnd haben
 darumb / nach zeitigem Rath vnser Rath vñ getrewen / die wir nu zumal bey vns habe ge
 gehabt / mit gueter vorbetrachtung / vor vns vñ all vnser Nachkommen an vnserm Bistum
 mit aller der ordnung vnd krafft / die nach Geist / od Weltliche Rechten od gewonheit der
 Lande in dhaim weiß / darzu gehörende / denselbe Sag vñ auch den obgenanten Sag brieff
 der darüber gegeben ist / vnserm obgenanten lieben Herrn Herzog Albr. Herzogen zu Oe
 sterreich / vñ allen seinen Erben / verneit vnd bestät / vñ verneitern vnd bestätten auch / wis
 sentlich / mit krafft des gegenwertigen Brieffs / also dz derselb vnser Herr / vnd all sein Er
 ben / das obgenant vnser Schloß vnd die Herrschafft zu Oberrperg / mit allen dem so dar
 zu gehört / vnd in allen den Rechten / als vnser voruordern Bischoff zu Passaw die her
 bracht haben in alines rechten Pfands rechten ohn allen abschlag der nutz die wir jm laute
 terlich geben vnd ablassen / in haben vnd niessen sullen vñnd nützen / nach des obgenanten
 Sag brieffs laut / als lang / vns wir / oder vnsero nachkommen / Bischoff / oder vnsero Capitels /
 dasselbe vnser Beschloß vnd Herrschafft von jm derlesen / mit 14. tausent lb. Wiener pfe
 ning. Wan auch damit wir / od vnser Nachkommen / od vnser Capittel / losung an sie vor
 dern / so sollen sie vns der selben gehorsam seyn / vnd stat thun ohn alle wider rede vnd ver
 ziehen. Auch geben wir / für vns / vnd vnser Nachkommen / dem vorgeantent vnserm Her
 ren volles recht vñ gansen gwalt / dz er vnd sein Erben / alle Sätze / wie die genant seyn / die
 normals auß derselben Herrschafft von vnserm voruordern verfest seind / hinwider darzu
 an sich losen mögen / in allem dem Rechten / als wir selber thun möchten / vmb so vil gelts /
 als sie stehen / nach der Sag brieff laut / die vnser vordere darüber geben haben. Vnd
 was sie der also lösent / vnd in jren gwalt bringende / die sullen sie auch / zu sambe dem ge
 gegenwertigen Haupt sag / in haben vnd niessen / vns wir / oder vnser Nachkommen /
 sie

sie des geltz/darumb sie also gestanden/habent außgerichte / mit sambt den obgenanten
 14. tausent lb. doch behalten wir vns selber vollen gewalt/ob geschehe/ daß wir dieselben
 stuck/zu vnser selbst gewalt vnd nuße/vngeuerlich lösen wolten/sekundt von den/so sie das
 ein bekomene/der man vns des alzeit stat thuen soll / ohn alle widerred. Vnd verziehen
 wir/geloben auch für vns/vnd alle vnser Nachkommen/Bischoff zu Passaw / daß wir
 den gegenwertigen Sasbrieff genzlich stat haben sollen vnd wollen/vnd darwider nim-
 mer thuen / noch trachten / oder gehellen zuthuen / mit reden oder wercken / haimlich noch
 öffentlich/in kain weisse/sonder daß wir dem vorgeanten vnserm Herrn / vnd allem sei-
 nen Erben/sullen gehoffen vnd beygestendig seyn / nach vnserm vermögen/dasselb Ge-
 schloß/mit sambt aller seiner zugehörung/in jr gewalt vnd gewalt zubehalten/schutzen/
 vnd schirmen/vns es redlich von in gelöset würdt / nach des gegenwertigen Sasbrieffs
 sage/ohn alle geuerde. Auch soll vnser obgenanter Herr/ohn all sein Erben/oder wer von
 jren wegen des ehgenant Geschloß inhaben wirdt/vns/vnd vnser Nachkommen/das-
 selb Geschloß/dieweil dz vnuerledigt in jrer gewalt ist/zu vnsern / vnd vnser Gotshaus
 nöten offen haben/wider meniglich/wann vns des durfft geschicht/doch an jren merckli-
 chen schaden ungeuerlich. Ob auch in dhaimen kunfftigen zeiten/wir oder dhainer vnse-
 rer Nachkommen/dz Geschloß vnd die Herrschafft jeman verlegen / verkauffen / oder in
 ander weg verkömern wolte/so soll man des von erst vnser ehgenanten Herrschafft zu
 Oesterreich anbieten vnd jren Erben/vnd ob sie nit wolt/ainen jrer Vnderthonen vnnd
 gehorsamen Landherren oder Landleüt/dz vor meniglich günen/vnd vmb souil quetes/
 vnd in der masse/als ander Leuth darumb geben vnd thuen wolten / ohn geuer. Vnd
 wer dan/dz sie das darumb in solcher massenicht auffnehmen wolten / so möchten wir es
 fürbaß verkumern/vnd vnsern vnd vnser Gotshaus frumen damit schaffen / ohn als
 les geuerde. Es ist auch getaidingt vnd bered/wann das schier die losung geschicht / so
 vorgeschriben stet/so soll vns/vnd vnser Nachkommen oder vnserm Capitel zu Passaw/
 ob dieweil nicht Bischoff da were/vnser vorgeanter von Oesterreich/sein Erben/oder
 Nachkommen/den gegenwertigen Sasbrieff widergeben/lediglich/vnd zu gleicher weis
 sullen wir/oder vnser Nachkommen/oder das vorgeant vnser Capitel/ob dieweil nicht
 Bischoff da were/dem obgenanten vnserm H. von Desse/seinen Erben vnd Nachkommen/
 jhren gegen Brieff der vorgeschribnen sach auch wider geben/vnd sollen auch den zu bats-
 den tailen/der gegenwertig Sasbrieff vnd auch der gegen brieff/gar absein vnd todt/vnd
 fürbaß kaine krafft mehr haben. Vnd darüber / zu vestem Bekundt/geben wir / für vns/
 vnd alle vnser Nachkommen / den gegenwertigen Brieff / versigelt mit vnserm anhan-
 genden Insigl. Der geben ist zu Wien/an der heiligen 11. tausent Martyrer tag, Nach
 Christus Geburt 1389. Jahr.

IV.

Wir Georg von Gottes genaden Bischoff zu Passaw/vnd wir der Dechant/vnd
 wir das Capitel gemainlich der Stifft daselbst. Bekennen öffentlich/für vns/
 vnd all vnser Nachkommen/allen den/die den Brieff sehen/lesen/od hören lesen/
 meniglich/dz wir/mit billiger betrachtung angesehen vñ bedacht haben die lauter treu vñ
 freundschaft/beschirmung/hilff/vnd fürderung/vnd manigfaltige guthat/ die von dem
 durchleuchtigen Fürsten/den alten Herzogen zu Oesterreich/selig gedechtnuß/vñ auch
 dem Hochgebornen Fürsten/vnserm lieben Herrn/Herzog Albrechten zu Oesterreich/1c.
 vnserm Voruordern vnd vnserm Stifft zu Passaw/widerfaren sind/vnd die auch nach
 fürbaß von demselben vnserm Herrn vnd seinen Nachkommen/vns vnd vnser Nachkö-
 men/widerfaren mögent/sonderlich vnd mit namen/dz der vorgeant vnser lieber Herr/
 Herzog Albrecht vñ Oesterreich/vnser Best vñ Geschlossen auff d' Thonau Diechters-
 stain/Obernweisen vñ Niderweisen/Kanaritz/Haigenbach/Wald vñ Niedegg/die gar
 Mm 3 schwer

schwerlich von vnserm Gotschauß verseyt/ vnd entfrembdt worden/ geholffen hat/ selig-
 lich/ wider in vnserm Gotschauß gwalt vnd gewer zu bringen. Vnd darumb nach billi-
 ger danckbarkeit/ mit guter vorbetrachtung/ nach rathe vnserer getreue/ so haben wir vns
 gen dem vorgenanten vnserm lieben Herrn / Herzog Albrechten Herzogen zu Oester-
 reich/ 2c. Vnd allen seinen Erben vnd Nachkommen / verbunden / vnd in gelobe von
 neuen dingen / als auch das vormals willvndt vnser lieber Herr vnd nechster Vorfar/
 Bischoff Johannes seelig gethan hat / vnd geloben auch wissentlich mit dem Brieff/
 durch das vns selber / vnd vnsern Stiff / vnd auch dem jehgenanten Herzog Albrech-
 ten / vnd seinen Landen vnd Leuten zu Oesterreich / solche Kriege vnd anfall fürbas
 nimmer auffstehen von dem jehgenanten vnsern geschlossen / als von ihrer entfremb-
 dung vormals beschehen ist / dieselben vnser Geschloß / als sie oben benannt seyn / für-
 bas vor vnserm Gotschauß nimmer verseyen / verkauffen / oder entfrembden sollen / in
 kain weis / sonder das wir sie selbern innehaben / vnuerkummert / vnd auch damit den
 ehgenanten vnserm Herrn / vnd seinen Nachkommen vnd Landen vnd Leuten / ewigklich
 beygestendig vnd geholffen seyn / vnd sie in zu aller ihrer noth offen haben / vnd damit
 bey jm beleiden / nach laut der Bundnus vnd Brieffe / die zwischen vnsern Vorfoderen/
 vnd vns / bedenthalb gemacht seynd. Geschehe aber / das vns vnd vnser Stiff/
 solch redlich vnd ehchafft noth angien / das wir dieselben Geschloß verseyen vnd ver-
 kauffen müsten / so sollen wir denselben Satz oder Kauffniemandt thuen / dan dem vor-
 genantem vnserm Herren / dem Herzogen zu Oesterreich / oder seinen Erben. Wer
 aber / das der oder die / dann nicht auffnehmen wolten / so sollen wir den thuen / mit
 iren willen vnd gunst / ainen / oder mehr den iren in dem Lande zu Oesterreich / der /
 oder die zu in oder iren Lande gehört / damit die ehgenanten Vesten vnd Geschloß
 von dem Lande ze Oesterreich / vnd von vnserm Gotschauß / vnd der ehgenanten Herr-
 schafft ze Oesterreich nicht entfrembdt werden / in kain weis. Vnd darüber / zu ewi-
 gem vrkundt vnd sicherheit / geben wir in den Brieff / besigeltten mit vnserm obgenan-
 ten Bischoff Georgen / vnd auch vnserm des Capitels anhangendem Insigeln. Der
 geben ist zu Wien / am Sontag nach S. Michaels Tag / Nach Christi Geburt
 1389. Jahr.

V.

Wir Georg von Gottes genaden Bischoff ze Passau / bekennen vnd thun
 kundt öffentlich / mit dem Brieff / allen den / die in sehent / lesent / oder hören
 lesen / nu oder hinnach ewigklich / das wir mit gutem Rathe / vnd zeitiger vor-
 betrachtung / durch fride vnd gemaines nuscens vnd auch gemaches willen vnserer
 Herrschafft / vnd aller vnserer Vnderthonen / für vns / vnd für all vnser Nachkommen /
 Bischoff ze Passau / verhaiffen vnd verlobt haben / bey vnsern trewen / vnd mit worte
 vnserer Erel. Würdigkeit / verhaiffen vnd verloben auch mit diesem Brieff / das wir
 dem durchleuchtigen Fürsten / vnserm gn. Herrn / Herrn Albrechten Herzogen ze Oes-
 tierreich / ze Steyr / vnd Kärnten / vnd ze Crain / Grafen ze Tirol / vnd allen seinen Er-
 ben vnd Nachkommen / geholffen seyn sollen vnd wollen / fürderlich vnd endtellich / mit
 aller vnser macht / zu allen iren Ehren / Würden / rechten / vnd frommen / wider aller me-
 nigklich / niemand außgenommen / wann in des notgeschicht / vnd wir darumb von in
 geordert vnd gemant werden / ohn alles verziehen; vnd das wir in auch alle vnser Veste-
 nen offen haben sollen / zu allen iren vnd irer Lande Kriege vnd nöthen / ohn geuerde.
 Doch haben wir vns in dieser Bundnus wissentlich vorbehabt vnd außgenommen vn-
 sern H. Patters den Pabst / in allen Geistlichen Sachen / als das billich ist. Wer
 aber jemandt / der vns angehört / wider den vorgenanten vnsern Herrn Herzog Al-
 brechten / oder sein Erben oder Nachkommen / oder der wider die iren icht thette / dar-
 umb

zumbe sulen sy vns zu rede setzen / vnd sulen wir deme vor den vnsern minne vnd recht thun / nach der gelegenheit der sache / ohn geuerde / wolte aber der vnser dz wider seyn / vnd minne vnd Rechtens vor vns nicht gehorsamlich seyn / so sulen wir vnserm vorgeordneten Herren / seinen Erben vnd Nachkommen / auff denselben gehoffen seyn / als lang / vns er darumb gebessert werde. Vnd binden auch festiglich zu den vorgeordneten gelübten vnd dingen alle vnser Nachkommen / ewiglich. Darüber durch in Deste sicherheit / vnd ewige belebnus der obgeschribnen pflichtung vnd ainung / haben wir der vorgeordnet Bischoff Georg / vnd wir der Domprobst / der Dechant / vnd gemainlich die Chorherren des Capitels ze Passaw / für vns / vnd vnser Nachkommen in vnser ewig vnd vnwiderweßlich geschworen Statut gesetzt vnd genommen / vnd setzen vnd nemen auch / mit dem Brieffe / recht vnd redlich / alles das an diesen Brieff geschriben sthet / so bescheidenlich / das wir die ehegenanten Bischoff / Domprobst / Dechant vnd die Chorherren gemainlich / vnd jeglicher besonder / vnser vorgeordnete vnd dise gegenwertige Statut / sekunde wissentlich geschworen haben / vnd die auch all vnser Nachkommen / jeglicher in seinen namen vnd wesen / ewiglich schwerer sulen zubehalten / treulich vnd gänzlich / ohn geuerde. Vnd sulen auch wir für das kainen / der Chorherren ze Passaw würdet / zu vnser handlung / oder sachen vnser Capitels vnd zu seiner stimme in demselben vnserm Capitel / nach zu vnserer Pfriende ze Passaw nicht nemmen / nur er schwer zu dem ersten / die vorgeordneten Statut zubehalten / in aller dermasse als die hieoben geschriben ist. Wann auch geschehe das das Bisumb ze Passaw ledig wurde / vnd daselbst nicht Bischoff were / so sollen wir die ehegenanten Domprobst / Dechant / vnd gemainlich die Chorherren des Capitels ze Passaw / einen vnsern mit Chorherren vnser Capitels zu einem Bisumb vnd verweiser / des Bisumbs wehlen vnd nemmen / der die fürgenanten Statut geschworen hab gehalten / vnd der die Pfleg des Bisumbs dann halt vnd innen hab / vns auff einen konfftigen bestätten Bischoffe zu Passaw / in solcher Bändnuß / ainung / vnd masse / als hie ist geschriben. Vnd soll der Bisumb vnd Verweiser / vnd auch wir / einen künftigen bestätten Bischoff ze nus vnd gewer des ehegenanten Bisumbs ze Passaw nit nemmen / er schwere dann des ersten / vnser Statut gehalten / als vorgeschriben sthet. Auch sulen wir kainen Thumprobst vnd Dechant nicht nemmen ze nus vnd gewer der Thumprobstei vnd Dechenei / er schwere dann des ersten / vnser vorgeordnet Statut gehalten / schlechtiglich vnd getrewlich / ohn geuer. Auch haben wir / in dem namen als dafür / vor vns vnd vnser Nachkommen / geschworen einen leiblichen aid / mit angerärten henden auff das N. Euangeli / stet gehalten vnd zuuolführen / ewiglich / mit ganzen trewen / dise Bundnuße / taidung / vnd ainung / in aller dermassen / als vorgeschriben stet / ohn geuerde. Auch soll der vorgeordnet vnser Herr / der Herzog von Oesterreich / vnd alle seine Nachkommen vnd Erben ewiglich / vns vnd vnser Gotschhaus / vnd vnser Nachkommen / schirmen vnd versprechen / vnd fristen / ewiglich / vor allem gewalt vnd vnrechten / wa vnd wen vns das not geschicht / als die Brieff sagen / die wir von inen habent / on alles geuerde. Mit vrskunde dis Brieffs / den wir darüber geben / besigelt mit vnserm anhangenden Insign. Vnd wie der Thumprobst / der Dechant / vnd das Capitel gemainlich des Gotschhaus ze Passaw / verriechen vnd bekennen offentlich mit dem Brieff / das die vorgeschriben Bundnuße vnd Schütze / mit vnserm wissen / willen / vnd rath geschehen ist / vnd loben auch die stet gehalten / für vns / vnd vnser Nachkommen / ewiglich / bey den Aiden die wir darüber geschworen haben / wissentlich / mit angerärten henden auff das N. Euangeli. Vnd darüber / ze mehrer sicherheit / haben wir des ehegenanten vnser Capitels Insign / zu vnser vorgeordneten Herrn Bischoffs Georgen ze Passaw Insign. ze.

Wir Georg von Gottes genaden Bischoff zu Passau / bekennen vnd thun
 kundt öffentlich / mit dem Brieff / allen den / die in sehen / lesen / oder hören
 lesen / nu oder hinnach ewigklich / daß wir mit gutem Rathe / vnd zeitiger vor-
 betrachtung / durch fride vnd gemaines nussens vnd auch gemaches willen vnserer
 Herrschafft / vnd aller vnserer Vnderthonen / für vns / vnd für all vnser Nachkommen /
 Bischoff zu Passau / verhaissen vnd gelobe haben / bey vnsern trewen / vnd mit worte
 vnserer Irl. würdigkeit / verloben vñ verhaissen auch mit diesem Brieff / vnserm gn. Herrn
 Herrn Albrechten Herzogen zu Oesterreich zu Steyr / zu Kärnten / vnd zu Crain / Gra-
 fen zu Tirol / vnd allen seinen Erben vnd Nachkommen / daß wir geholffen seyn sollen vñ
 wollen / fürderlich vnd endtlich / mit aller vnser macht / zu allen iren Ehren / rechten / Wür-
 den / vnd frommen / wider aller menigklich / niemand außgenommen / wañ in des not geschicht /
 vnd daß wir in auch alle vnser Vesten vnd Geschloß / wo die gelegen / oder wie die gemant
 seyn / offen haben sollen vnd wollen / zu allen iren vnd irer Lande Kriegen vnd nottufften /
 getreulich / ohn alles geuerde. Geschlech aber / daß vns / oder vnser Stiffe / solch redlich
 ehchafft not angienge / das Gott wende / daß wir dieselbe vnser Vesten vnd Geschloß oder
 ir dhains (außgenommen Diechtenstain / Obernwesen / vnd Nidernwesen / Kanari-
 gel / Haichenbach / Weiden / vnd Kiedek) verhaussen müssen / so sollen wir das niemand
 thun / dann vnserm ehegenanten Herrn von Oesterreich / oder seinen Erben / od / ob sie das
 nit wolten / ainem / od mit hern irer gehorsamen Vnderthonen / der / od die zu frem Lande
 zu Oesterreich gehören vnd darinn gessen seyn. Müsten wir aber das versehen / od in ain
 ander weis verkommen / so sollen wir das aber vnserm ehegenanten Herrn von Oesterreich /
 oder seinen Erben / vor redlich anbieten / vnd in das vor menigklich gönnen. Wolten aber
 er / oder sein Erben / dz nicht auffnehmen / so sollt wir dem Sag zugleich weis vngewerlich
 thun amen oder menig / irer getrewen vnd gehorsamen Vnderthanen / der / oder die zu ih-
 rem Lande daselbst zu Oesterreich gehörendt / vnd darinn gessen seynd. Wer aber / daß
 derselben ainem / oder mehrer / ohn geuerde das auch nit auffnehmen wolte / so mügen wir in
 solcher geschicht / den Sag woll ainem andern thun / mit solchem gebinge / wen wir solch
 Sazung thun / er sey in Oesterreich / oder anders wo gessen / daß der / oder die vor woll
 versichern vnd gewis machen / daß sie vns / vñ vnserm Gotshauß zu aller vnser nottufften /
 vnd vnserer ehegenanten Herrschafft von Oesterreich / zu allen iren nottufften / diesel-
 ben Geschloß offen haben / vnd damit gewertig seyn / wider aller menigklich / niemand
 außgenommen / getreulich / vnd ohn alles geuerde / Nachlaut vnd weisung der Bünde-
 nuß vnd Brieffe / die vormals zwischen vns bedenhalb gemacht seyn / vnd auch als an
 dem gegenwertigen begriffen ist ; Dann vmb die obgenanten vnser Geschloß Diech-
 tenstain / Obernwesen / vnd Nidernwesen / Kanari-
 degg / sollen wir / vnd vnser Stiffe / gen vnser ehegenanten Herrschafft von Oesterreich
 sehn vnd beleiben / nach laut der Brieffe / die vormals sonderlich darüber sind. Wir ha-
 ben auch in der vorgeschriben Bundenuß wissentlich vorbehabt vnd außgenommen vn-
 sern H. Battern den Pabst / in allen geistlichen Sachen / als dz billich ist. Mit Bra-
 khunde diß Brieffs / den wir darüber geben / versigelt mit vnserm anhangendem Insi-
 gel. Vnd wie der Thumprobst / der Dechant vnd das Capitel gemainklich des Gots-
 hauß zu Passau / verichen / vnd bekennen öffentlich / mit dem brieff / daß die vorgeschri-
 ben Bundenusse vnd Gelübte mit vnserm wissen / willen / vnd rathe geschachen ist / vnd
 loben auch die stett zuhaben / für vns / vnd all vnser Nachkommen / ewigklich / bey
 dem Aiden / die wir darumb geschworen haben / wissentlich / mit angerürten heu-
 den auff das heilig Euangelij. Vnd darüber zu fester sicherheit / haben wir des ehe-
 genanten vnser Capittels Insigel / zu vnserm vorgegenanten Herrn Bischoff Georgens
 zu Passau

zu Passaw Insigl/gebenet an disen Brieff/der geben ist zu Wien/ am nechsten Sonntag. Nach Christi Geburt. 1391. Jahr.

VII.

Rbertus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Ad vniuersorum tam presentium, quam etiam futurorum, volumus noticiam peruenire, quod pro parte venerabilis Georgij Episcopi Patauiensis. Principis & deuoti nostri dilecti, nobis extitit humiliter supplicatum, quatenus ex Regia benignitatis clementia literam subscriptam sibi, & Ecclesie sue Patauiensis. predictae, per diuinae memoriae Imperatorem Ottonem, praedecessorem nostrum concessam approbare, innouare, & confirmare dignaremur gratiose. Cuius quidem literae tenor sequitur in haec verba: In nomine sanctae & indiuiduae Trinitatis. Otto diuina fauente clementia Romanorum Imperator Augustus. Si locis diuino cultui mancipatis alicuius honoris & proprietariae roborationis augmentum praebere studuerimus, diuinitus nobis remunerari procul dubio credimus. Quapropter &c. (*sup. fol. 363.*) Datum. 3. Ianuarij Anno Domine incarnationis 999. Indi. 13. Anno 3. Otton. Regnant. 15. Imperij. 3. Actum Romae feliciter Amen. Nos igitur praefati Georgij Episcopi petitionibus fauorabiliter inclinati, attendentes etiam, quod iusta petentibus non sit denegandus assensus, supradictam literam in omnibus suis tenoribus. sententijs, punctis, & clausulis, prout de verbo ad verbum superius expressitur, animo deliberato, non per errorem, aut improvide, sed sano Principum, Baronum, Nobilium, & aliorum nostrorum, & Imperij sacri fidelium accedente consilio, de supradictae benignitatis clementia innouamus, approbamus, ratificamus, & auctoritate Regia gloriose confirmamus, nostris tamen, & aliorum iuribus semper saluis. Harum sub nostrae Regiae maiestatis sigilli appensione, testimonio literarum. Datum Amberg, feria quarta post festum beati Laurentij martyris, Anno Domini 1405. Regni vero nostri Anno quinto. Ad mandatum domini Regis, Iohannes Winheim.

VIII.

Wir Georg von Gottes gnaden Bischoff zu Passaw / vnd wir der Zumprobst / der Dechant / vnd das ganz Capittel gemainlich der Stiffe daselbst / bekennen offentlich / vor vns / vnd vnser Nachkommen / vnd thuen kundt allen Leuten / die ies sind / vnd kunfftig werdent. Als wir / vnd vnser Vorfordern / mit Weilandt dem hochgebornen Fürsten / Herzog Albrechten / Herzogen zu Oesterreich / vnd sein Vorfordern seeliger gedechtnuß / durch fridts / gemachs / vnd gemaines nutz willen vnserer Herrschafft / ain Bindnuß gemacht vnd gethan haben / als die bundt Brieff darüber gegeben eigentlich inhaltend / das wir dem durchleuchtigen hochgebornen Fürsten / vnserm gn. lieben Herrn / Herzog Albrechten Herzogen zu Oesterreich / zc. seinen Erben vnd Nachkommen / mit vnsern trewen / vnd bey vnserer Irl. würdigkeit / gelobe vnd versprochen haben / geloben vnd versprochen auch / wissentlich / mit krafft des Brieffs / dieselbe bundnuß / vnd jr jedliche besonder / mit allen puncten / articlen / stucken / vnd gelübten / also stete vnd vnzerbrochen zuhalten / vnd genstlich zuuolführen / getreulich / ohn geuerde / in aller der maß als dz in den Brieffen der ehegenanten bundnuß / vnd in jr jeglicher besonder / eigentlich ist begriffen. Mit Brkunde des Brieffs / der geben ist zu Passaw vnder vnsern / vnd des ehegenanten vnser Capittels anhangenden Insigeln / am Pfinstag vnser Frauen abent Assumptionis Anno. 1421.

Wir

Wir Albrecht von Gottes gnaden Herzog zu Oesterreich zu Steyr zu Kärnten / vnd zu Crain Graue zu Tyrol / bekennen für vns / vnd alle vnser Erben / vnd thun kundt öffentlich / mit dem Brieff / als Weilandt die Hochgeborne Fürsten / vnser Vorvordern / Herzogen zu Oesterreich etc. seliger gedechtnuß / mit dem ehrwürdigen / vnserm sundern lieben Freunde / Herren Georgen / Bischoffen zu Passaw / vnd den ehrlamen / vnsern lieben andechtigen / dem Thumbprobst / dem Dechant / vnd dem Capitel gemainlich daselbst vnd iren vordern / durch Frid / gemaches / vnd gemaines nukes willen irer Land vnd Leut / ain Bundnuß gemacht vnd gehan habent / als die Bundbrieff darüber gegeben eigenlich einhaltend: daß wir demselben Herren Georgen Bischoffen zu Passaw / bey vnserm sel. ehren vnd wården / gelobt vnd versprochen haben / geloben vnd versprechen auch wissenlich / mit krafft dits Brieffs / dieselbe bündnuße / alle vnd ir jegliche besunder / mit allen Punkten / Articlen / Stücken / vnd Gelüben / also stat vnd vnzerbrochen zuhalten / vnd gånzlich zuuolfüren / getreulich / ohn geuerde / in aller dermassen / als dz in dem Brieffen der ehgenanten bundnuß / vnd ir jeglichen besunder / eigenlich ist begriffen. Mit Verkunde dits Brieffs / geben zu Wien / am Freytag nach S. Augustins Tag. Anno Domini M. CCCC. XXI.

Confirmatio Priuilegiorum Ecclesie Patavien. per Sigismundum Imperatorem. Epi. Iii. scopo Leonardo concessa.

Sigismundus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, ac Hungariae, Bohemiae, Dalmaciae, Croatiae &c. Rex, ad perpetuam rei memoriam. Inter alia virtutum opera Regie maiestatis generosa sublimitas speciali studio ad illa dignatur intendere, per quae constat Ecclesiis, & earum ministris, quietam pacem & comodum euenire. Oblata siquidem nostrae celsitudini venerabilis Leonardi, Epi Patavi, nostri Imperij Principis, & deuoti dilecti, supplex petitio continebat, quatenus priuilegia, libertates, iura, emunitates, Indulta, & consuetudines, sibi & Ecclesie suae Patavien. concessa & concessas, data & datas, seruata & seruatas, innouare, ratificare, & confirmare, de benignitate Regia dignaremur. Nos eiusdem Leonardi Epi precibus, velut iustis & rationabilibus, fauorabiliter inclinati, vniuersa & singula priuilegia, libertates, iura, emunitates, & indulta, per diuinae recordationis Reges & Imperatores Rom. praedecessores nostros Ecclesie Patavien. praefate, & eius Epi pro tempore existenti, concessa, data, concessas & datas, nec non laudabiles consuetudines apud eandem Ecclesiam, eiusque personas, homines, possessiones, & bona haecenus obseruatas & obseruata, in toto, & in parte sui qualibet ratificamus, innouamus, approbamus, & de plenitudine potestatis Regiae praesentibus confirmamus; dictamque Ecclesiam & eius Episcopum, qui nunc est, & pro tempore fuerit, vna cum omnibus bonis, hominibus, & possessionibus suis, in nostram, & imperij sacri Romani protectionem assumimus specialem. Idcirco vniuersis & singulis Principibus Ecclesiasticis & secularibus, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Proceribus, Militibus, Clientibus, & fidelibus sacri Romani Imperij, quibuscunq; vocantur nominibus, praesentibus & futuris, cuiuscunq; dignitatis, status, gradus, praesentia, vel conditionis existant, praecipientes firmiter & districtè, quatenus Episcopum, & Ecclesiam Patavien. praefatos, priuilegij, immunitatibus, libertatibus, iuribus, & indultis, Nec non consuetudinibus antedictis liberè frui, & pacificè gaudere permittant, & eos contra haec in nullis prorsus impediunt, vel consentiant per quempiam impediri, sed in eisdem ipsos manu teneant efficaciter, & defendant, nostris & sacri Imperij & aliorum iuribus semper
saluis